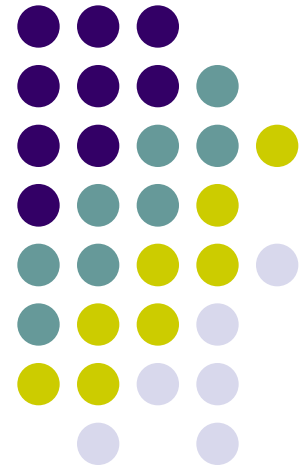


Gesetz zur Förderung des Elektronischen Rechtsverkehrs – auf der Zielgeraden

EEAR

Symposium 20.03.2013

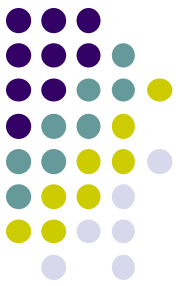
Rechtsanwalt Christoph Sandkühler



Aufbruchstimmung

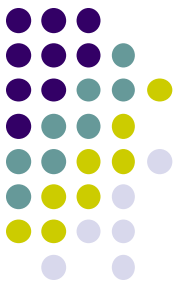


- Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt die Initiativen zur Stärkung des ERV
 - Den Bundesländern, allen voran Ba-Wü, Hessen und Sachsen gebührt der Dank dafür, den Prozess in Gang gesetzt zu haben
 - In den letzten 12 Monaten ist viel erreicht worden
- Bundesrechtsanwaltskammer ist nach wie vor bereit, eine sehr aktive Rolle im Elektronischen Rechtsverkehr zu übernehmen



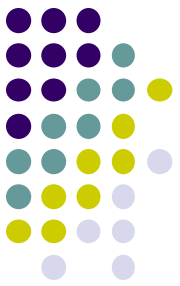
Positionen der BRAK

- Die hohe Qualität der Rechtspflege in Deutschland ist ein Standortvorteil; sie darf nicht gefährdet werden.
 - Law – made in Germany
- Elektronischer Rechtsverkehr mit der Justiz muss rechtlich und technisch sicher sein.
 - Authentizität, Integrität, Verfügbarkeit
- Die Verschwiegenheit der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte muss in jedem Stadium des Verfahrens gewahrt sein



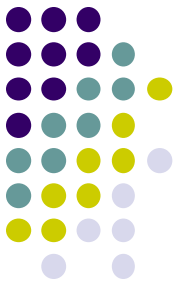
Positionen

- Elektronischer Rechtsverkehr ohne die Führung elektronischer Akten ist nicht zu Ende gedacht
- Ein hybrider elektr. Rechtsverkehr, also der Medientransfer bei den Gerichten, produziert Scheinprobleme, die den Blick auf das Wesentliche verstellen:
 - Diskussion um die Einbindung qeS in den ERV nur unter dem Blickwinkel des Protokollausdrucks



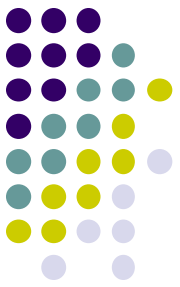
Positionen

- Rechtsanwälte müssen zur Vermeidung von Haftung die Kontrolle behalten bei der
 - Versendung und bei der
 - Zustellungen
 - relevanter Schriftstücke
- Die Sorgen der Anwaltschaft sind ernst zu nehmen



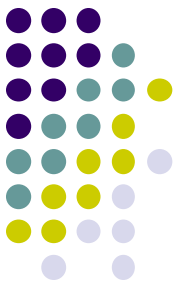
Positionen

- Einen Anwaltsprozess nach der ZPO kann und darf nur ein Rechtsanwalt führen
 - Wo Rechtsanwalt drauf steht muss auch Rechtsanwalt drin sein



Positionen

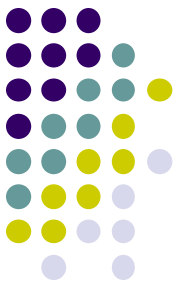
- Effizienzsteigerung und die damit verbundene Kostenreduktion bei der Justiz dürfen nicht Selbstzweck des Vorhabens sein.
- Die Kostenbelastungen der Anwaltschaft dürfen nicht außer Acht gelassen werden.



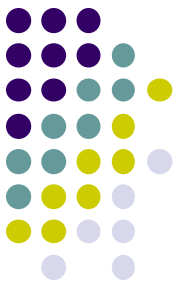
Ausgangssituation

- Die Anwaltschaft ist eine große Masse
 - ca. 160.000 Berufsträger **und** ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Die Anwaltschaft ist heterogen
 - viele Rechtsanwälte kommunizieren nicht mit der Justiz
 - viele Anwälte verfügen über keine Fachsoftware
- Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte wollen überzeugt werden
 - der kritische Prozess rollt schon an

Hindernisse auf dem Weg zum ERV

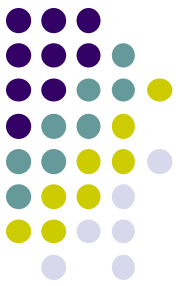


- „Flickenteppich“ der elektronischen Verfahren
 - Gerichtsverzeichnis als Webservice kann helfen
- schlechte Einbindung des ERV in die anwaltlichen Arbeitsabläufe und in die Anwaltssoftware
- Mangelnde Erfahrung mit EGVP und qeS
- Umstellung der Kanzleiabläufe werden nicht ohne Not vorgenommen
- Risikomanagement:
 - „Ist das denn auch sicher?“
 - einvernehmlicher E-Mail-Verkehr mit der Mandantschaft ist etwas anderes als es justizförmige elektronische Verfahren sind



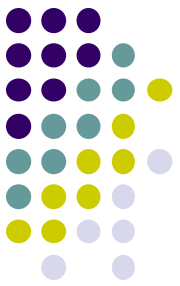
Forderungen der BRAK

- Flächendeckende Einführung des ERV
 - mit ausreichend bemessenen Testphasen
 - mit ausreichenden Netzkapazitäten
 - das Bewundern einer Sanduhr ist nicht produktiv
- **Austausch** von Strukturdaten und elektronischen Dokumenten
 - Einbahnstraße Anwaltskanzlei → Gericht ist unakzeptabel
 - Entwicklung eines XJustiz-Datensatzes



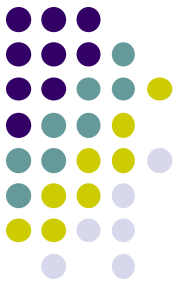
Forderungen der BRAK

- **Sichere** Authentifizierung der Kommunikationspartner
 - die Unterschrift in der Papierwelt findet ihr elektronisches Pendant ausschließlich in der qualifizierten elektronischen Signatur
 - Praktikabilitätserwägungen sind nicht geeignet, rechtliche und technische Grundwahrheiten zu widerlegen
 - Die „Netzgemeinde“ wird sich dieses Themas annehmen
 - raus aus der „betreuten Werkstatt“



Forderungen der BRAK

- Sichere Feststellung der **Berufsträgereigenschaft** der Rechtsanwälte
 - auf der Grundlage eines von den Rechtsanwaltskammern zuverlässig geführten Anwaltsverzeichnisses
 - ausgestaltet zur trusted domain
 - mit Hilfe eines elektronischen Attributs als Teil der qeS
 - im System S.A.F.E. auf der Basis von Vertrauensvereinbarungen



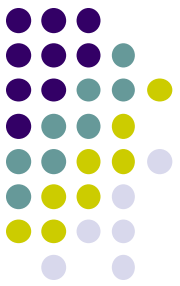
Forderungen der BRAK

- Verschlüsselte Kommunikation
 - in der S.A.F.E.-Umgebung
 - bei Nutzung eines sicheren Übermittlungsweges
 - zur Wahrung
 - des Berufsgeheimnisses und des
 - Datenschutzes

Forderungen der BRAK

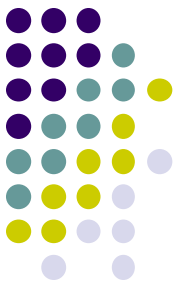


- Daraus folgt:
 - Anwälte versehen ihre elektronischen Schriftsätze mit einer qeS
 - Authentifizierung
 - Anwälte kommunizieren über eine zu schaffende trusted domain „Anwaltschaft“
 - mittels ihrer von der BRAK einzurichtenden „**besonderen elektronischen Anwaltspostfächern**“
 - zum Nachweis der Berufsträgereigenschaft
 - Anwälte kommunizieren verschlüsselt
 - vorzugswürdig im System EGVP



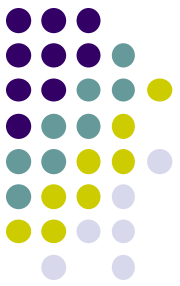
Forderungen der BRAK

- **Kompromiss**
 - qeS des Rechtsanwalts ist entbehrlich
 - bei Nutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs
 - an dem sich der Rechtsanwalt **sicher angemeldet** hat
 - sichere Anmeldung = zwei Geheimnisse
 - z. B. Signaturkarte und PIN
 - Denn: die sichere Anmeldung vermag die Funktion der Authentifizierung und des Nachweises der Berufsträgereigenschaft zu ersetzen



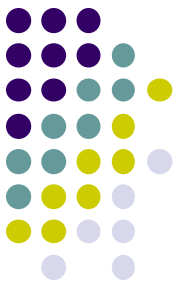
Forderungen der BRAK

- Die Zustellung gegen **Empfangsbekennntnis** (EB) muss erhalten bleiben
 - keine Automatisierung der Zustellung per elektronischer Eingangsbestätigung aus dem Anwaltspostfach heraus
 - erst die Kenntnisnahme durch den Rechtsanwalt löst die Zustellung und damit in der Regel den Beginn einer Verfahrensfrist aus



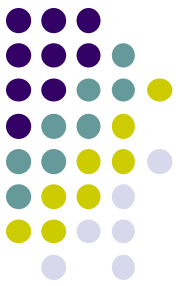
Forderungen der BRAK

- Gründe:
 - erhebliche Haftungsrisiken
 - Unterscheidbarkeit relevanter Nachrichten im Anwaltspostfach
 - Respektierung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als Organe der Rechtspflege
 - keine Akzeptanz des ERV ohne EB
- Lösung:
 - Zustellungen in das besondere elektronische Anwaltspostfach
 - mittels elektronischem EB als Strukturdatensatz, den der Rechtsanwalt an das Gericht zurücksendet
 - im Reg-E vorgesehene Ausnahme muss zur Regel werden



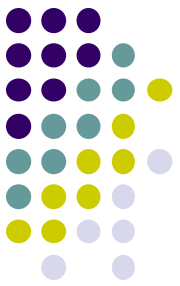
Was will die BRAK beitragen

- Erweiterung des Anwaltsverzeichnisses
 - Einrichtung besondere elektronischer Anwaltspostfächer
 - Einrichtung der Trusted Domain „Anwaltschaft“ (S.A.F.E.)
 - auf der Grundlage sicherer Identifizierung der Berufsträger durch die regionalen Rechtsanwaltskammern
- Bereitstellung einer Kommunikationsplattform
 - Bereitstellung einer Alternative zum EGVP-Client als Web-Service
 - Bereitstellung offener Schnittstellen für Anwaltssoftware
 - Unterstützung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten ohne Anwaltssoftware
- **Das ist eine gewaltige Herausforderung für den Berufsstand**



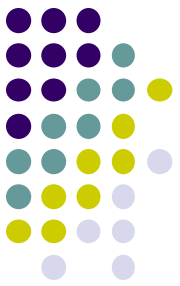
Wie soll es weitergehen?

- Nach Verabschiedung des Gesetzes:
 - zügige Arbeit an den erforderlichen Rechtsverordnungen
- Auf der Ebene der BRAK
 - technische Umsetzung
 - unter Einbeziehung aller relevanten „Stakeholder“
 - rechtzeitige Eröffnung eines Diskussionsprozesses zur Herbeiführung der Akzeptanz bei den Berufsträgern
 - Die Anwaltschaft darf sich nicht in die Ecke gedrängt fühlen



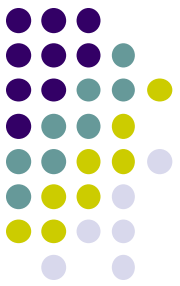
Wie soll es weitergehen

- Generell
 - raus aus dem Elfenbeinturm
 - das Projekt ist zu groß, als dass es aus der Diskussion gesellschaftlich relevanter Gruppen herausgehalten werden kann
 - Netzgemeinde
 - CCC
 - Datenschutz
 - Risikomanagement
 - jetzt schon: mediale Begleitung des Gesetzgebungsverfahrens
 - BRAK möchte nicht im Mittelpunkt eines „shitstorms“ stehen



Wie soll es weitergehen?

- Alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte müssen den Prozess akzeptieren
 - Berufsträger aller Altersklassen
 - vom Einzelkämpfer bis zur Großkanzlei, die als Kapitalgesellschaft organisiert ist
 - „Wir wollen ‚unterwegs‘ arbeiten können!“
 - „Wir wollen ‚Kanzleipostfächer‘ haben!“
 - „Ich will keine Software kaufen müssen!“
 - „Und überhaupt kann ich mir das alles nicht leisten!“
 - Schulungen müssen angeboten werden
 - Support muss organisiert werden



Wie solle es weitergehen

- **Jede** Rechtsanwältin und **jeder** Rechtsanwalt muss in jedem Stadium der Stärkung des ERV in der Lage sein, ihren / seinen Beruf auszuüben
 - ERV muss technikoffen und barrierefrei ausgestaltet werden
- Maximalforderungen der Justiz sollten – auch im eigenen Interesse - überdacht werden
 - „Mitnahme“ auch der Richterschaft und der Justizbediensteten

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

